

zu Drs. Nr. 332/18

**Zur  
Veröffentlichung  
freigegebener Prüfbericht**

Der Kreistag des Kreises Düren hat mit Beschluss vom 24.06.2015 (Drs. Nr. 241/15, TOP 29) festgelegt, dass die Einzelprüfberichte des Rechnungsprüfungsamtes *nach* ihrer Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss der Öffentlichkeit (unter Wahrung personen- oder unternehmensbezogener Daten) zugänglich gemacht werden können.

Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss des Kreises Düren: 18.06.2019

Nachdruck oder Verwendung dieses Prüfberichts oder einzelner Teile hieraus  
nur mit Genehmigung des Kreises Düren.

Allgemeine Verwaltungsprüfung  
**Prüfbericht**

**Zahnärztlicher Dienst**

**nicht öffentlich**

---

Allgemeine Verwaltungsprüfung  
**Prüfbericht**

## **Zahnärztlicher Dienst**

**Kreis Düren**  
**Rechnungsprüfungsamt**

Bismarckstraße 16  
52351 Düren

Haus A, Zimmer 192

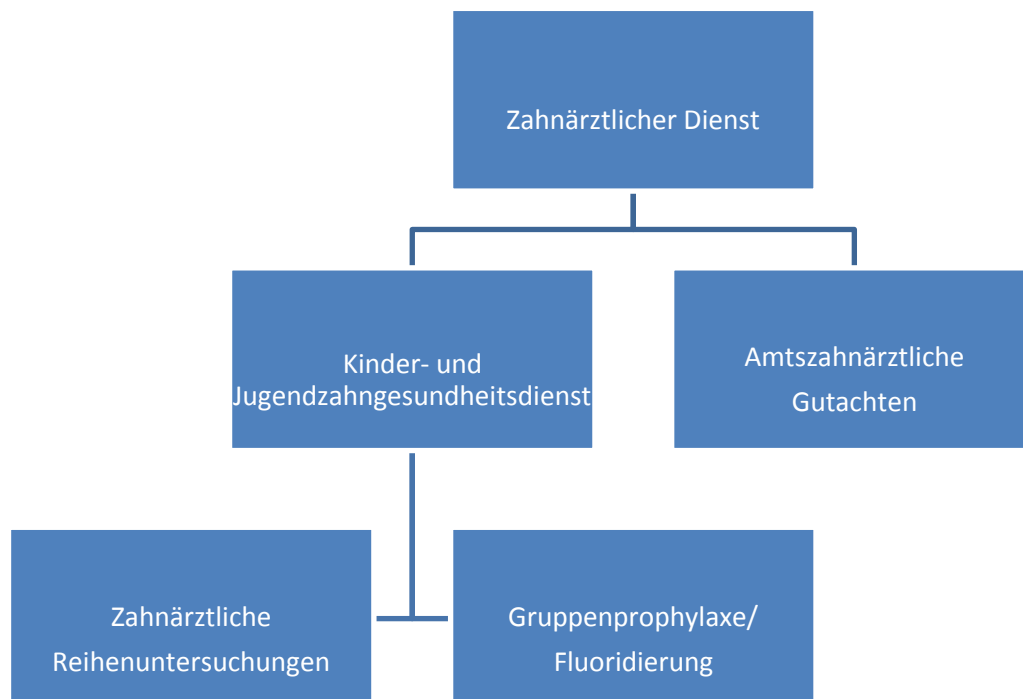
Tel. 02421 – 22 2260  
Fax. 02421 - 22 182258

[www.kreis-dueren.de](http://www.kreis-dueren.de)  
E-Mail: [amt14@kreis-dueren.de](mailto:amt14@kreis-dueren.de)

## Einleitung

In Rahmen der allgemeinen Verwaltungsprüfung wird der Zahnärztliche Dienst prüfseitig betrachtet. Das Mundsystem mit Zähnen und Zahnfleisch ist nur ein kleiner Teil des Menschen. Wenn dort Krankheiten und Entzündungen vorhanden sind, kann das Auswirkung auf den gesamten Körper und dessen körpereigenen Abwehrsystems haben und auch zu Erkrankungen in andern Teilen des menschlichen Organismus führen. Durch den Zahnärztlichen Dienst soll insbesondere die Zahngesundheit bei Kindern und Jugendlichen erhalten und verbessert werden. Zahnschäden sollen frühzeitig erkannt und wenn möglich durch vorbeugende Maßnahmen wie z.B. eine ausreichende Mundhygiene vermieden werden.

Die Aufgaben des Zahnärztlichen Dienstes kann man grob in drei Aufgabenschwerpunkte unterteilen, wobei die Zahnärztlichen Reihenuntersuchungen und die Gruppenprophylaxe bzw. Fluoridierung zum Kinder- und Jugendgesundheitsdienst gehören:



Innerhalb des ersten Aufgabenbereichs berät die untere Gesundheitsbehörde Kinder, Jugendliche und ihre Sorgeberechtigten, Erzieherinnen und Erzieher sowie Lehrerinnen und Lehrer in Fragen der Gesunderhaltung des Zahn-, Mund- und Kieferbereiches. Dazu führt

der Kinder- und Jugendzahngesundheitsdienst regelmäßig zahnärztliche Untersuchungen durch, um Krankheiten und Fehlentwicklungen zu verhüten und zu mildern. Für jede Schule bestellt die untere Gesundheitsbehörde im Benehmen mit dem Schulträger eine Schulzahnärztin oder einen Schulzahnarzt, zu dessen schulzahnärztlichen Dienst u.a. die zahnärztliche Untersuchung gehört.

Weitere Maßnahmen der Gruppenprophylaxe, insbesondere der Fluoridierung (Zahnschmelzhärtung), Ernährungsberatung und Mundhygiene, können durch Maßnahmen der Individualprophylaxe vor allem bei Klein- und Schulkindern sowie behinderten Kindern ergänzt werden.

Die gesetzliche Grundlagen dafür sind

- § 13 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW). Gemäß § 13 ÖGDG NRW - Kinder- und Jugendzahngesundheit – und
- § 54 Abs. 2 Nr. 1 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG)

Daneben werden für den amtsärztlichen Dienst, Sachgebiet 53/4, amtszahnärztliche Gutachten überwiegend nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und der Verordnung über Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen (Beihilfenverordnung NRW – BVO NRW) erstellt.

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 ÖGDG NRW sind Behörden und Einrichtungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes die Kreise als untere Gesundheitsbehörde. Der Zahnärztliche Dienst ist im Gesundheitsamt des Kreises fachlich im Sachgebiet 53/3 "Kinder- und Jugendgesundheitsdienst" angesiedelt. Die tätigen Assistenzkräfte sind organisatorisch dem Sachgebiet 53/1 "Verwaltung, Aufsicht, Organisation" zugeordnet.

Die Prüfung wurde durchgeführt von .

Das Gesundheitsamt beantwortet Anfragen des Rechnungsprüfungsamtes sehr zügig und kurzfristig, war bei persönlichen Vorsprachen sehr kooperativ und hebt sich dadurch von einigen anderen Organisationseinheiten der Kreisverwaltung deutlich im positiven Sinne ab.

## Aufgaben des Zahnärztlichen Dienstes

Zu den Aufgaben gehören überwiegend Maßnahmen zur Erkennung und Verhütung von Zahn- Mund- und Kieferkrankheiten bei Kindern Jugendlichen und die Beratung von Eltern und Betreuungspersonal hinsichtlich weiterer zahnärztlicher und kieferorthopädischer Behandlungs- und Fördermöglichkeiten. Ziel dabei ist, Schäden zu vermeiden bzw. vorzubeugen und das Bewusstsein für die Zahngesundheit zu fördern.

Durch Vorbeugung soll das Kariesrisiko an den Zähnen vermindert werden. Der Ursprung liegt darin, dass die Zahnkaries (Zahnfäule) auch in Deutschland ein erschreckend hohes Ausmaß angenommen hatte. Die Gesundheit des ganzen Körpers hängt weitgehend auch von der Erhaltung eines vollständigen, gesunden und kräftigen Gebisses ab. Karies und Parodontitis (Zahnbetterkrankung) entstehen zumeist durch falsches Verhalten. Deshalb ist die Kariesprophylaxe durch regelmäßige Zahn- und Mundpflege von frühester Jugend an bedeutungsvoll.

### **Kinder - und Jugendzahngesundheitsdienst**

Der Kinder- und Jugendzahngesundheitsdienst führt folgende Aufgaben durch:

- Zahnärztliche Reihenuntersuchungen
- Gruppenprophylaxe/Fluoridierung

### **Zahnärztliche Reihenuntersuchungen:**

Der umfangreichste Bereich des zahnärztlichen Dienstes sind die jährlichen Reihenuntersuchungen aller Kinder in Kindergärten und Grundschulen. In den weiterführenden Schulen werden die Klassen 5 und 6 untersucht. Die Erziehungsberechtigten werden schriftlich über das Untersuchungsergebnis informiert.

Insgesamt 3 Zahnärztinnen und 3 Assistenzkräfte in Teilzeit nehmen diese Aufgaben wahr. Dazu fahren Sie in die Kindergärten und Schulen und führen dort Untersuchungen durch. Zunächst werden die Daten in den Schulen und Kitas angefordert und in das Fachprogramm "GeweSoft" eingepflegt. Anschließend erfolgen die Reihenuntersuchungen in den Schulen und Kitas. Diese werden jeweils von einer Zahnärztin und einer Assistenzkraft klassen- oder gruppenweise durchgeführt. Dazu werden die Instrumente und ein Laptop zur Befunderfassung mitgenommen. Jedes Kind bekommt im Anschluss ein schriftliches Ergebnis der Untersuchung, das z.B. den Hinweis beinhaltet, ob eine Behandlung erforderlich ist. Wenn die Erziehungsbe-

rechtigten z.B. der Empfehlung zum Zahnarztbesuch nicht nachkommen, dann hat das Gesundheitsamt keine Möglichkeit dies durchzusetzen. In besonderen Fällen kann lediglich das Jugendamt informiert und eingeschaltet werden.

Im Anschluss an die Rückfahrt sind die benutzten Behandlungsinstrumente zur Reinigung und Sterilisation zum Krankenhaus Düren zu bringen und die neu sterilisierten Instrumente für die nächste Reihenuntersuchung werden abgeholt. Anschließend sind ggfls. Rückmeldungen einzelner Erziehungsberechtigter zu beantworten.

Die Dokumentation erfolgt über das Fachprogramm "GeweSoft". Im diesem Fachprogramm werden folgende Daten erfasst:

- Personendaten
- Termine
- Befunddokumentation, die u.a. Hinweise zu Fehlstellungen, gesunden, kariösen, gefüllten Zähnen, kieferorthopädische Behandlungen, zur Mundhygiene und zu Ernährungsgewohnheiten beinhaltet

Anschließend können bei Bedarf aus den genannten Daten Statistiken erstellt werden, zum Beispiel zum Vorhandensein eines gesunden oder Behandlung bedürftigen Gebisses. Das Jugendamt erfragt regelmäßig (anonyme) Daten für die Sozialraumplanung. Eine Wieder-vorlagenverwaltung über die Software ist ebenso wie eine Verknüpfung mit hinterlegten Vordrucken möglich.

Die Statistik des Gesundheitsamtes des Kreises Düren über die Reihenuntersuchungen im Jahre 2017 ergab folgendes Bild<sup>1</sup>:

<b>Kindergärten</b>	<b>Grundschulen</b>
Von <b>5.768</b> untersuchten Kindern	Von <b>8.791</b> untersuchten Kindern
<ul style="list-style-type: none"> <li>• waren <b>1.028</b> Kinder (= 18 v. H.) behandlungsbedürftig</li> <li>• hatten <b>384</b> Kinder (= 7 v. H.) ein saniertes Gebiss</li> <li>• und hatten <b>4.356</b> Kinder (= 75 v. H.) ein naturgesundes Gebiss.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• waren <b>2.339</b> Kinder (= 26 v. H.) behandlungsbedürftig</li> <li>• hatten <b>2.342</b> Kinder (= 27 v. H.) ein saniertes Gebiss</li> <li>• und hatten <b>4.110</b> Kinder (= 48 v. H.) ein naturgesundes Gebiss.</li> </ul>

<sup>1</sup> Fundstelle: [http://www.kreis-dueren.de/kreishaus/amt/53/ak\\_zahngesundheit.php](http://www.kreis-dueren.de/kreishaus/amt/53/ak_zahngesundheit.php), abgerufen am 24.7.2018

<p><b>Hauptschulen</b></p> <p>Von <b>100</b> untersuchten Kindern</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• waren <b>25</b> Kinder (= 25 v. H.) behandlungsbedürftig</li> <li>• hatten <b>22</b> Kinder (= 22 v. H.) ein saniertes Gebiss</li> <li>• und hatten <b>53</b> Kinder (= 53 v. H.) ein naturgesundes Gebiss</li> </ul>	<p><b>Gesamtschulen</b></p> <p>Von <b>971</b> untersuchten Kindern</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• waren <b>73</b> Kinder (= 8 v. H.) behandlungsbedürftig</li> <li>• hatten <b>175</b> Kinder (= 18 v. H.) ein saniertes Gebiss</li> <li>• hatten <b>723</b> Kinder (= 74 v. H.) ein naturgesundes Gebiss</li> </ul>
<p><b>Realschulen</b></p> <p>Von <b>481</b> untersuchten Kindern</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• waren <b>45</b> Kinder (= 9 v. H.) behandlungsbedürftig</li> <li>• hatten <b>83</b> Kinder (= 17 v. H.) ein saniertes Gebiss</li> <li>• hatten <b>353</b> Kinder (= 74 v. H.) ein naturgesundes Gebiss</li> </ul>	<p><b>Sekundarschulen</b></p> <p>Von <b>306</b> untersuchten Kindern</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• waren <b>23</b> Kinder (= 8 v. H.) behandlungsbedürftig</li> <li>• hatten <b>50</b> Kinder (= 16 v. H.) ein saniertes Gebiss</li> <li>• hatten <b>233</b> Kinder (= 76 v. H.) ein naturgesundes Gebiss</li> </ul>
<p><b>Förderschulen</b></p> <p>Von <b>664</b> untersuchten Kindern</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• waren <b>172</b> Kinder (= 26 v. H.) behandlungsbedürftig</li> <li>• hatten <b>196</b> Kinder (= 29 v. H.) ein saniertes Gebiss</li> <li>• hatten <b>296</b> Kinder (= 45 v. H.) ein naturgesundes Gebiss</li> </ul>	

### **Gruppenprophylaxe/Fluoridierung:**

Als zweiter Aufgabenschwerpunkt erfolgt die Gruppenprophylaxe. Diese beinhaltet die Fluoridierung (Zahnschmelzhärtung), die Anleitung zur Zahnpflege, die Motivation zur regelmäßigen zahnärztlichen Untersuchung und die Ernährungsberatung. Diese Tätigkeit wird in enger Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis Zahngesundheit verrichtet. Einzelheiten dazu sind in einem Kooperationsvertrag geregelt. Der Arbeitskreis Zahngesundheit ist ein Zusammenschluss der im Kreis Düren vertretenen gesetzlichen Krankenkassen (AOK, alle Er-

satzkassen, Betriebskrankenkassen, Knappschaft, Innungskrankenkasse, Sozialversicherung für die Landwirtschaft, Forsten u. Gartenbau) und des Gesundheitsamtes des Kreises Düren. Unterstützt wird der Arbeitskreis von rund 40 niedergelassenen Zahnärzten.

Das Tätigkeitsfeld des Arbeitskreises umfasst alle Kindergärten, Grund- und Förderschulen im Kreis Düren und die 5. und 6. Schuljahre der Haupt-, Gesamt- und Sekundarschulen sowie die Eingangsklasse der LVR-Louis-Braille-Schule in Düren.

Es stehen dem Arbeitskreis eine beratende Zahnärztin des Gesundheitsamtes und sechs Beraterinnen sog. Prophylaxehelferinnen, die pädagogisch und in zahnmedizinischer Gruppenprophylaxe ausgebildet sind, zur Verfügung. Diese fahren mit sog. fahrbaren "Kinder-Zahn-Mobile" zu den Kindergärten und Schulen. Da in den Förder-, Haupt-, Gesamt- und Sekundarschulen keine entsprechenden Waschräume vorhanden sind, ist ein Fahrzeug mit vier Zahnputzplätzen ausgestattet. Das andere Mobil enthält einen kompletten Zahnarzt-Behandlungsstuhl als Demonstrationsobjekt für die Kindergärten.

Regelmäßige und richtig durchgeführte Vorbeugungsmaßnahmen führen zu einer deutlichen Verbesserung des Zahngesundheitszustandes.

Ergebnisse aus dem Jahr 2017<sup>2</sup>:

150 Kindergärten mit 413 Gruppen und 6.509 Kindern wurden 2017 mit dem Prophylaxeprogramm betreut, davon 81 % sogar zweimal. Daneben wurden 5 Förderschulen, 43 Grundschulen, 3 Sekundarschule, 7 Haupt- und Gesamtschulen mit insgesamt 534 Klassen und 10.569 Kindern besucht. Während des Aufenthalts im Kindergarten putzen zumeist nach dem gemeinsamen Frühstück die Zähne täglich 4.137 Kinder in 84 Kindergärten.

### **Amtszahnärztliche Gutachten:**

Darüber hinaus ist ein weiterer Tätigkeitsschwerpunkt die Bearbeitung von Zahnärztlichen Gutachten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und der Beihilfenverordnung NRW, die für den amtsärztlichen Dienst, Sachgebiet 53/4, erstellt werden. Dabei wenden sich andere Behörden wie z.B. Städte und Kommunen im Kreisgebiet oder interne Stellen (z.B. Beihilfestelle, Ausländeramt) ans Gesundheitsamt und bitten um Begutachtung z.B. der Notwendigkeit einer zahnärztlichen Behandlung.

<sup>2</sup> Fundstelle: [http://www.kreis-dueren.de/kreishaus/amt/53/ak\\_zahngesundheit.php](http://www.kreis-dueren.de/kreishaus/amt/53/ak_zahngesundheit.php); abgerufen am 24.7.2018



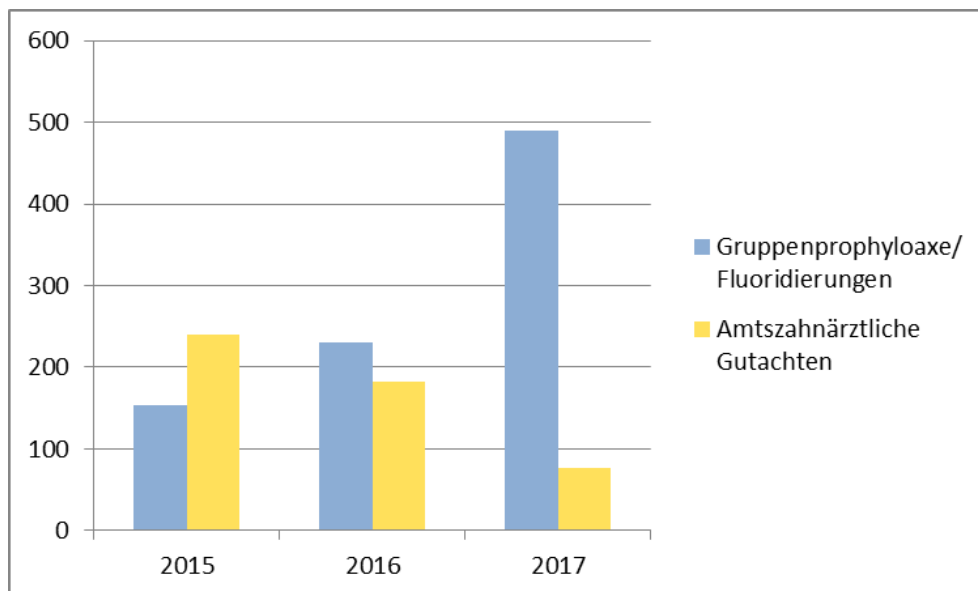
Daneben sind sehr selten Gutachten nach SGB II und SGB XIII zu erstellen. Dies ist in den letzten sieben Jahren nur dreimal vorgekommen. Daher wird auf diese Gutachten nicht näher eingegangen.

## Fallzahlen

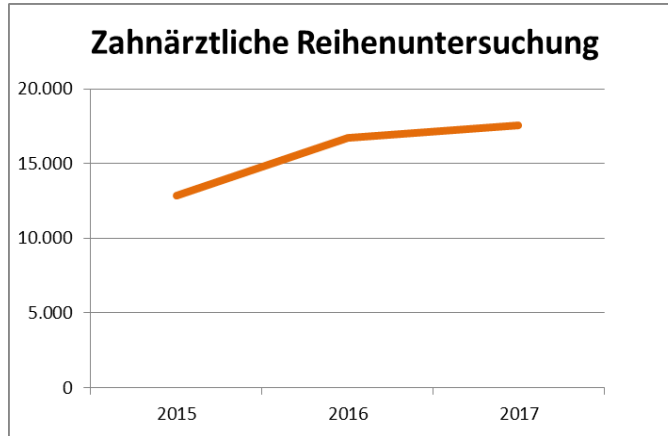
Folgende Fallzahlen wurden für die Jahren 2015 bis 2017 ermittelt:

Aufgabenschwerpunkte	2015	2016	2017
Zahnärztliche Reihenuntersuchungen	12.862	16.740	17.570
Gruppenprophylaxe/Fluoridierungen	154	230	489
Amtszahnärztliche Gutachten	240	183	76

Die Entwicklung der Fallzahlen verdeutlichen die folgenden Grafiken. Die Anzahl der und Gruppenprophylaxe/Fluoridierungen sind in den letzten drei Jahren und insbesondere im Jahre 2017 gestiegen; die Erstellung von Amtszahnärztlichen Gutachten ist eher rückläufig.



Die Anzahl der Zahnärztlichen Reihenuntersuchungen aller Kinder in Kindergärten, Grundschulen und in den Klassen 5 und 6 der weiterführenden Schulen ist in den letzten drei Jahren enorm gestiegen. Der Anstieg von 2015 zu 2017 liegt bei fast 37 %.



## Haushaltsvolumen

Der Kostenträger lautet 414 02 00 "Ärztliche und zahnärztliche Prävention und Gesundheitsförderung: Kinder und Jugendliche". Das Haushaltsvolumen ist niedrig und liegt laut Angaben des Gesundheitsamtes bei ca. 5.000 Euro bei den Aufwendungen und Erträgen. Auf eine genaue Ermittlung und Darstellung wird aufgrund des geringen Umfangs verzichtet. Ein Hauptposten bei den Aufwendungen sind die Kosten für die Sterilisation der zahnärztlichen Geräte beim Sachkonto 5499000 von rund 2.500 Euro, die bei den Reihenuntersuchungen benutzt werden.

Für die Amtszahnärztlichen Gutachten werden bei externen Ersuchen Gebühren erhoben, deren Höhe nach Aufwand ermittelt werden. Diese werden zusammen mit den Gebühren für Amtsärztliche Gutachten beim Kostenträger 4140300, Sachkonto 4311000 erfasst und können ohne großen Arbeitsaufwand nicht separat ausgewiesen werden. Aufgrund der geringen Anzahl und der damit verbundenen geringen Höhe kann auf eine separate Ausweisung verzichtet werden.

## Gebühren bei Amtszahnärztlichen Gutachten

Grundlage für die Gebühren ist die Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Düren in der jeweiligen Fassung. In der derzeit aktuellen Satzung vom 19.12.2017 wird der Gebührenrahmen in Tarif-Nr. 7 "Wahrnehmung von Aufgaben im öffentlichen Gesundheitsdienst" festgelegt. Bei der davor anzuwendenden Satzung vom 01.10.2014 war Tarif-Nr. 10 maßgeblich. Der Gebührenrahmen wird vom Gesundheitsamt durch die "Richtlinien für die Gebühren nach Untersu-

chungsanlass gem. Gebührensatzung des Kreises Düren" konkretisiert. Diese Richtlinien untergliedern den Gebührenrahmen und ordnen dem zeitlichen Aufwand entsprechende Gebühren zu, die auf der Grundlage der durchschnittlichen Arbeitsplatzkosten der Ärzte und einer halben Assistenzkraft heruntergerechnet auf eine Stunde beruhen. Grundlage für die Ermittlung der Arbeitsplatzkosten ist der KGSt-Bericht "Kosten eines Arbeitsplatzes (2017/2018)".

Die Ermittlung und Untergliederung des Gebührenrahmens, der durch die Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Düren vorgegeben wird, stellt eine fundierte Grundlage für die Gebührenfestsetzung dar, die sich an dem mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand orientiert. Damit werden bei der Gebührenbemessung die Vorgaben nach § 2 Abs. 1 a) der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Düren berücksichtigt. Die festgelegten Gebühren bewegen sich zutreffend innerhalb des Gebührenrahmens lt. Tarif-Nr. 7 (vormals 10) der Allgemeinen Gebührensatzung.

Bei der Gebührenbemessung wird der Aspekt nach § 2 Abs. 1 b) der Allgemeinen Gebührensatzung – die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder sonstige Nutzen der Amtshandlung - bislang außer Acht gelassen. Bei der Aktualisierung der Gebührenhöhe sollte dieser Aspekt vom Gesundheitsamt mit eingezogen werden.

Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Stundensätze mit Hilfe einer Excel-Tabelle werden die Stundensätze aller Ärzte addiert und durch die Anzahl der Ärzte geteilt. Danach wird der halbe Stundensatz einer Assistenzkraft addiert. Dies ergibt die Gebührenhöhe für ein Gutachten, das insgesamt eine Stunde Zeit beansprucht hat.

Bei der Berechnung wurde die Assistenzkraft versehentlich in die Berechnung des durchschnittlichen Stundensatzes aller Ärzte bereits vorab eingerechnet und somit mehrfach eingerechnet, so dass die Gebührenhöhe geringfügig zu hoch ermittelt wurde. Dies wurde im Laufe der Prüfung vom Gesundheitsamt bereits korrigiert.

## Einzelfallprüfung

Im Bereich des Zahnärztlichen Dienstes werden Akten für die Amtszahnärztlichen Gutachten geführt, in denen Befunde und auch z.B. Röntgenbilder abgelegt werden. Die Reihenuntersuchungen werden nur in GeweSoft erfasst, eine Papierakte dazu existiert nicht.

Deshalb erfolgte eine Einzelfallprüfung nur im Bereich der Amtszahnärztlichen Gutachten. Da in den vorhandenen Akten sensible gesundheitliche Daten vorhanden sind, wurden diese vorher geschwärzt. Die Prüfung bezog sich insbesondere auf die Gebührenfestsetzung und nicht auf die zahnärztliche Begutachtung, da dafür die Fachkompetenz beim Rechnungsprüfungsamt verständlicherweise nicht vorhanden ist.

Es wurden insgesamt sechs Akten unterschiedlicher Konstellationen geprüft:

- Amtszahnärztliche Stellungnahme im Rahmen der Beihilfefestsetzung (4 Fälle)
- Amtszahnärztliche Stellungnahme nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (2 Fälle)

Bei der Prüfung lagen je Akte jeweils zwei Dokumente vor und zwar die Amtszahnärztliche Stellungnahme und der dazu gehörige Gebührenbescheid. Andere Unterlagen waren in den vorgelegten Akten nicht vorhanden, da z.B. Röntgenbilder in der Regel nur digital vorliegen.

Die Gebührenfestsetzung erfolgt auf der Grundlage der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Düren in der jeweils gültigen Fassung. Der dort festgelegte Gebührenrahmen wurde durch die internen "Richtlinien für die Gebühren nach Untersuchungsanlass gem. Gebührensatzung des Kreises Düren", die der aktuellen Fassung der Allgemeinen Gebührensatzung regelmäßig angepasst werden, nachvollziehbar und detailliert konkretisiert.

In allen geprüften Akten wurde der Zeitaufwand nicht aktenkundig festgehalten, obwohl dies für die Gebührenhöhe und deren Nachprüfbarkeit wichtig ist. Die internen Richtlinien des Gesundheitsamtes weisen in einer wichtigen Anmerkung ausdrücklich auf die Notwendigkeit hin. Die Gebührenbescheide enthalten weder eine Anrede noch eine Begründung. Ein schriftlicher Verwaltungsakt ist gem. § 39 VwVfG NRW schriftlich zu begründen.

Zweimal wurde bei der Gebühr ein geringfügig abweichender Betrag festgesetzt. Bei der Gebührenfestsetzung wurden die Allgemeine Gebührensatzung und die Richtlinie älterer Fassungen zugrunde gelegt.

In zwei weiteren Gebührenbescheiden wurde ein anderes Datum als das der aktuellen Satzung aufgeführt und zwar das Datum der Mitteilung über die Änderung der Satzung durch die Kämmerei.

Bei der Erstellung der Gebührenbescheide ist zukünftig darauf zu achten, dass die aktuelle Satzung zugrunde gelegt und zitiert wird.

Die Einzelfallprüfung wurde in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Einzelfall	Gebühr	Tarif-Nr.	Bemerkung
Amtszahnärztliche Stellungnahme im Rahmen der Beihilfefestsetzung	222,80 €	7.1.3	Gebührensatzung: falsches Datum  Leistung: „Zeugnis wie 7.1.2 mit ausführlicher Äußerung (mittlerer Zeitaufwand)" besser "Zeugnis <u>über ärztlichen Befund</u> mit ausführlicher <u>gutachterlicher Stellungnahme</u> "  "Mittlerer Zeitaufwand" ist nicht in den Richtlinien definiert (evtl. Aufwand in Minuten angeben)
Amtszahnärztliche Stellungnahme im Rahmen der Beihilfefestsetzung gem. § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2b BVO NRW	229,18 €	10.1.3.2	Gebührensatzung alter Fassung  Tarif-Nr. 10.1.3.2 4. Stelle entspricht nicht der Allg. Gebührensatzung  Leistung: „Zeugnis wie 10.1.2 mit ausführlicher Äußerung (mittlerer Zeitaufwand) besser: 10.1.3 "Zeugnis <u>über ärztlichen Befund</u> mit ausführlicher Äußerung" mittlerer Zeitaufwand s. o.
Amtszahnärztliche Stellungnahme gem. § 3 Abs. 2, § 4 BVO NRW	143,24 €	10.1.2.3	Tarif-Nr. 10.1.2.3 4. Stelle entspricht nicht der Allg. Gebührensatzung  "Höherer Zeitaufwand" ist nicht in den Richtlinien definiert (evtl. Aufwand in Minuten angeben)
Amtszahnärztliche Stellungnahme gem. § 3 Abs. 2 BVO NRW	85,94 €	7.1.2	Gebührensatzung: falsches Datum  Gebühr aus alter Satzung bzw. Richtlinien; geringe Abweichung: aktuelle Richtlinien: 83,55 €
Amtszahnärztliche Stellungnahme gem. § 3, § 4 AsylbLG	27,85 €	7.1.1.2	Tarif-Nr. 7.1.1.2 4. Stelle entspricht nicht der Allg. Gebührensatzung
Amtszahnärztliche Stellungnahme gem. § 3, § 4 AsylbLG	54,09 €	10.1.1.3	Tarif-Nr. 10.1.1.3 4. Stelle entspricht nicht der Allg. Gebührensatzung  Gebühr aus alter Satzung bzw. Richtlinien; geringe Abweichung: aktuelle Richtlinien: 57,30 €  Höherer Zeitaufwand s. o.

**Prüfbemerkung**

Der Inhalt und die Gestaltung der Gebührenbescheide sollte im Sinne der v. g. Ausführungen im Rahmen der Einzelfallprüfung überarbeitet werden, insbesondere ist eine Begründung und eine Anrede aufzunehmen.

Die Beanstandungen in der Einzelfallprüfung sind nur geringfügig. Die Sachbearbeiterinnen im Gesundheitsamt sollten dafür sensibilisiert werden, dass zukünftig die festgestellten Bemerkungen vermieden werden.

Im Übrigen ergaben sich für diesen Aufgabenbereich keine weiteren Feststellungen.

Stellungnahme der Verwaltung:

*Die Anmerkungen zum Inhalt und Gestaltung der Gebührenbescheide wurden aufgegriffen. Ein Teil konnte bereits umgesetzt werden.*

*Die Anrede wurde bereits in die Gebührenbescheide aufgenommen. Die Aufnahme einer Begründung ist vorbereitet und wird in Kürze in die Bescheide aufgenommen. In diesem Zusammenhang werden auch die Formulierungen zu den Gebührennummern entsprechend der amtsinternen Gebührenrichtlinien aktualisiert. Weiterhin wird der Zeitaufwand pro Untersuchung nunmehr aktenkundig gemacht.*

*Im Hinblick auf die Ergänzung der allgemeinen Gebührensatzung, um die (weiter untergliederten) Gebührennummern, wurden die notwendigen Schritte eingeleitet.*

**Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung**

Die Prüfbemerkung ist ausgeräumt.